

MUNICH RE

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

für Dienst- und Werkleistungen („Bedingungen“)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Bedingungen gelten für die Beauftragung von Dienst- und Werkleistungen („**Leistungen**“) durch die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („**Munich Re**“) bei ihren Dienstleistern („**AN**“).

2. AUFTRAG, UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 2.1 Angebote des AN sind ab Zugang bei Munich Re für 20 Tage bindend.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme eines von Munich Re übermittelten Bestellformulars ("**Bestellung**") durch den AN zustande. Das Angebot des AN, die Bestellung, die Beschreibung der Leistungen, diese Bedingungen und etwaige Anlagen bilden zusammen den Dienstleistungs- oder Werkvertrag ("**Vertrag**").
- 2.3 Ist der Vertragsgegenstand aus Sicht des AN unklar, unrichtig oder unvollständig, hat er Munich Re unverzüglich zu informieren, insbesondere wenn die von Munich Re zur Verfügung gestellten Informationen unstimmig oder unrichtig sind. Der AN ist für Mängel oder Verzögerungen, die sich daraus ergeben, dass der AN Munich Re nicht rechtzeitig entsprechend informiert hat, verantwortlich.
- 2.4 Bei der Erbringung der Leistungen hat der AN jederzeit (i) sorgfältig zu handeln, (ii) die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lizenzen, Vorschriften oder Regeln zu beachten, (iii) die höchsten branchenüblichen Standards einzuhalten, (iv) die für Dienstleister von Munich Re geltenden aufsichtsbehördlichen Anforderungen umzusetzen, (v) in angemessener Weise mit anderen Dienstleistern von Munich Re zusammenzuarbeiten und (vi) gemäß den in diesen Bedingungen beschriebenen Corporate Responsibility Verpflichtungen zu handeln.
- 2.5 Der AN hat den Verlauf und die Ergebnisse der Leistung in einer für qualifiziertes Personal nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren und diese Dokumentation zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Beinhalten die Leistungen die Entwicklung von Software, hat der AN die Funktionsfähigkeit der Software auf den IT-Systemen von Munich Re sicherzustellen und den Quellcode sowie die Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Der AN hat zudem für eine angemessene Schulung und Einweisung in die Nutzung der Software zu sorgen.
- 2.7 Der AN ist verpflichtet, Munich Re unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er von Umständen Kenntnis erlangt, die die rechtzeitige Erbringung und/oder den erfolgreichen Abschluss der Leistungen gefährden könnten. Der AN hat alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Verzögerungen zu vermeiden oder zu minimieren, und Munich Re fortlaufend über die Schritte zu informieren, die er zu diesem Zweck unternimmt oder unternommen wird. Sollte eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich werden, werden die Parteien einvernehmlich zusammenarbeiten, um eine geeignete Anpassung des Vertrages zu erreichen.

3. RESSOURCEN UND SUBUNTERNEHMER

- 3.1 Der AN verfügt über eine angemessene Anzahl von Mitarbeitern, die bestmöglich ausgebildet, geschult, qualifiziert und mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vertraut sind. Er stellt sicher, dass seine Ressourcen auch unter Kritischen Umständen die Leistungen in erforderlicher Qualität erbringen können.
- 3.2 Die Einschaltung von Dritten ("**Subunternehmer**") bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Munich Re. Subunternehmer müssen die Fähigkeit, Kapazität und Berechtigung haben, die Leistungen zu erbringen. Der AN hat sicherzustellen, dass alle Subunternehmer (ob Dritte oder mit ihnen verbundene Unternehmen) ordnungsgemäß qualifiziert sind und sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags zu Gunsten von Munich Re verpflichten, insbesondere im Hinblick auf Vertraulichkeit, Information, Zugang, Einsichtnahme und Prüfungsrechte.
- 3.3 Handelt es sich bei einem Subunternehmer um einen Freiberufler („**Freelancer**“), so hat der AN in geeigneter Weise zu prüfen, dass der Freelancer ein selbständiger Unternehmer ist, der auf eigenes wirtschaftliches Risiko handelt und nicht bereits vor seinem Einsatz wiederholt bei Munich Re tätig war.
- 3.4 Bei jedem Einsatz von eigenem Personal oder eines Subunternehmers hat der AN während des Einsatzes

regelmäßig zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Umstände eintreten, die zu einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung oder Scheinselbständigkeit führen oder ein entsprechendes Risiko erhöhen könnten. Sollten solche Umstände eintreten, hat der AN Munich Re unverzüglich zu informieren und Abhilfe zu schaffen.

- 3.5 Der AN hat Munich Re unaufgefordert zu informieren, wenn ein Subunternehmer die Leistungen oder relevante Teile davon weiter überträgt und sicherzustellen, dass die in den Ziffern **3.2 bis 3.4** genannten Anforderungen in jedem Fall der Weiterübertragung entsprechend angewendet werden. Der AN bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Subunternehmer allein verantwortlich.
- 3.6 Eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen den Parteien findet nicht statt. Munich Re ist gegenüber dem Personal des AN nicht weisungsbefugt und wird fachliche Anweisungen nur gegenüber der Geschäftsleitung oder Vertretern des AN erteilen (und umgekehrt). Alle Mitarbeiter des AN, die in den Räumen von Munich Re tätig sind, haben sichtbar Ausweise zu tragen, die sie als Fremdpersonal erkennbar machen.
- 3.7 Der AN stellt Munich Re von allen Ansprüchen frei, die sich aus einem Verstoß des AN gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften ergeben.
- 3.8 Munich Re kann die Bedingungen für den Zugang zu Räumlichkeiten und IT-Systemen in angemessener Weise festlegen, insbesondere kann Munich Re eine angemessene Vertraulichkeitsverpflichtung verlangen.

4. VERGÜTUNG, STEUERN UND GRUPPENWEITE KONDITIONEN

- 4.1 Unstrittige Rechnungspositionen sind innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbar Rechnung fällig. Auf Zahlungen, die innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung geleistet werden, gewährt der AN ein Skonto von 2%.
- 4.2 Gegebenenfalls gelten vorrangig die in einer Rate Card festgelegten Konditionen. Der AN wird immer die günstigsten Konditionen anwenden, die er für einen vergleichbaren Auftragsgegenstand einem Unternehmen aus der Munich Re Gruppe bereits gewährt oder gewährt hat (gruppenweite Bestpreisgarantie).
- 4.3 Angemessene Reisezeit und Auslagen für Reise, Unterkunft und Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen stehen, werden nur erstattet, wenn der AN die vorherige Zustimmung von Munich Re eingeholt hat. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach Maßgabe der "Reisekostenrichtlinien für externe Dienstleister" von Munich Re.
- 4.4 Alle Beträge werden zuzüglich der nach anwendbarem Recht fälligen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Fällt Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer an, ist aber nicht vom AN abzurechnen, wird die Rechnung ohne Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer erstellt und mit dem Hinweis versehen, dass der AN festgestellt hat, dass er keine Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer abzurechnen hat (und gegebenenfalls darauf hinweist, dass Munich Re die Steuer abzuführen hat, z. B. im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens).
- 4.5 Würde ein Doppelbesteuerungsabkommen zu einem ermäßigten Steuersatz oder einer Steuerbefreiung führen, so hat der AN alle ihm zur Verfügung stehenden und für die Anwendung des Abkommens in Betracht kommenden Unterlagen vorzulegen. Gegebenenfalls hat der AN beim Bundeszentralamt für Finanzen eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen.
- 4.6 Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, solange die Vergütung für die betreffenden Leistungen streitig ist. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen dar.

5. LIEFERUNG VON HARDWARE

- 5.1 Hardware wird in der vereinbarten Menge und Art und Weise an den bezeichneten Geschäftssitz von Munich Re („**Erfüllungsort**“) geliefert. Zur Hardware gehört auch die auf den jeweiligen Geräten installierte Firmware.
- 5.2 Der Versand erfolgt bis zur Ablieferung am Erfüllungsort auf Kosten und Gefahr des AN.
- 5.3 Die Lieferung erfolgt zu dem im Vertrag genannten Termin. Im Falle Nichteinhaltung behält sich Munich Re vor, einen angemessene Verzugschaden geltend zu machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, wird der AN die Hardware aufstellen, installieren, integrieren und/oder konfigurieren und Munich Re betriebsbereit übergeben.
- 5.5 Werden Wartungsleistungen vereinbart, so sind die Vergütung für den Kauf der Hardware und für die Wartung der Hardware getrennt auszuweisen. Im Falle eines Rücktritts vom Hardwarekauf endet die Hardwarewartung automatisch.

6. GEISTIGES EIGENTUM, ARBEITSERGEBNISSE

- 6.1 **"Geistiges Eigentum"** im Sinne des Vertrages umfasst alle Urheberrechte (einschließlich der Rechte an Software), Patente, Warenzeichen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Firmennamen (einschließlich Internet-Domainnamen), Designrechte, Datenbankrechte, Rechte an Informationen, Daten, Methoden und Know-how, Geschäftsgeheimnisse und Erfindungen (ob patentierbar oder nicht) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum oder ähnliche Rechte jeglicher Art (ob eingetragen oder nicht, einschließlich von Anträgen auf Eintragung und Rechten auf Eintragung), die jetzt oder in Zukunft irgendwo auf der Welt bestehen.
- 6.2 **"Arbeitsergebnisse"** sind die vom AN im Rahmen des Vertrages erbrachten Materialien, Arbeiten und Leistungen, insbesondere Gutachten, Erhebungen, Dokumentationen, Berichte, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Fotos, Zeichnungen, Listen und Berechnungen, jede für Munich Re entwickelte, geänderte oder angepasste Individualsoftware im Quell- und Objektcode, Anpassungen, Änderungen oder Erweiterungen von Standardsoftware, die zu einer Änderung oder Neuprogrammierung des Quellcodes führen, sowie für Munich Re erstellte Datenbanken und Datenbankrechte.
- 6.3 **"Abgeleitetes Werk"** ist jedes Produkt, jede Dienstleistung, jedes Material oder jede Datei, welches/welche von Munich Re oder für Munich Re aus den Leistungen abgeleitet, generiert oder erstellt wird, einschließlich aller Ergebnisse. Abgeleitete Werke sind Arbeitsergebnisse, wenn sie vom AN als Leistung erbracht werden.
- 6.4 Der AN gewährt Munich Re das einfache Recht zur Nutzung des Geistigen Eigentums des AN für die Zwecke der Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags. Die Nutzung kann durch Munich Re oder durch von Munich Re beauftragte Dritte erfolgen. Für Standardsoftware gilt **Ziffer 7**.
- 6.5 Munich Re gewährt dem AN das einfache, nicht übertragbare, widerrufliche Recht zur Nutzung des Geistigen Eigentums von Munich Re für die Zwecke der Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags. Das Geistige Eigentum von Munich Re darf nicht für die Produktentwicklung des AN, statistische Analysen, die Entwicklung von Analysemodellen oder die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen an Dritte verwendet werden.
- 6.6 Alle Rechte an Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich Munich Re zu und werden vom AN auf Munich Re im Zeitpunkt des Entstehens übertragen. Ist ein Arbeitsergebnis oder ein Teil davon urheberrechtlich geschützt und kann Munich Re nach geltendem Recht kein Geistiges Eigentum daran erwerben, überträgt der AN Munich Re das ausschließliche, unbefristete, unbegrenzte, übertragbare, weltweite Nutzungsrecht. Dies umfasst alle Nutzungsbereiche ohne inhaltliche, räumliche oder zeitliche Beschränkung, insbesondere, jedoch nicht nur:
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger;
 - das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, öffentlich zugänglich zu machen und bei Abruf zu übertragen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen für Dritte einzusetzen.
- 6.7 Nutzung von Software, deren Bedingungen von der Open Source Initiative (www.opensource.org) als Open Source Lizenzen anerkannt sind, in Arbeitsergebnissen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Munich Re. Der AN hat die betreffenden Softwarekomponenten und die darauf anwendbaren Lizenzbedingungen benennen.
- 6.8 Alle Rechte an Abgeleiteten Werken stehen ausschließlich Munich Re zu. Geistiges Eigentum an Abgeleiteten Werken entsteht entweder unmittelbar bei Munich Re oder wird als Arbeitsergebnis Munich Re übertragen.
- 6.9 Der AN erwirbt und beansprucht keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen an Geistigem Eigentum von Munich Re oder dem darin verkörperten Wert, mit Ausnahme der dem AN hierin ausdrücklich eingeräumten beschränkten Nutzungsrechte. Alle Vorteile und der Geschäftswert, die sich aus der Nutzung des Geistigen Eigentums von Munich Re vor, während oder nach der Laufzeit des Vertrags ergeben, stehen ausschließlich Munich Re zu.
- 6.10 Dokumente oder elektronische Dateien, die einen wesentlichen Teil von Daten oder Informationen enthalten, die vertragsgemäß aus dem Geistigen Eigentum von Munich Re entnommen, exportiert oder vervielfältigt wurden, dürfen nicht zur Herstellung von Konkurrenzprodukten verwendet oder an einen Wettbewerber von Munich Re weitergegeben werden.

- 6.11 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden keine weiteren Rechte eingeräumt und kein geistiges Eigentum übertragen. Insbesondere darf der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Munich Re in keiner Weise einen Handelsnamen, eine Marke, ein Logo oder eine Dienstleistungsmarke von Munich Re verwenden.

7. RECHTE AN STANDARDSOFTWARE

- 7.1 Der AN räumt Munich Re die vereinbarten Lizenzen an Software ein, die dem AN oder einem Dritten gehört, für den allgemeinen Markt entwickelt wurde und Munich Re ohne Anpassungen zur Verfügung gestellt wird ("**Standardsoftware**").
- 7.2 Munich Re darf Standardsoftware auf jeder Hardwareumgebung einsetzen, einschließlich virtueller Maschinen und Cloud-Umgebungen. Die Nutzung von Standardsoftware darf durch eigene Mitarbeiter oder durch von Munich Re beauftragte Dritte erfolgen.
- 7.3 Vorbehaltlich vom AN mitgeteilter abweichender Lizenzbedingungen ist Munich Re berechtigt, Standardsoftware zur Nutzung für oder durch mit Munich Re nach § 15 AktG verbundene Unternehmen ("**Verbundene Unternehmen**") einzusetzen, und Nutzungsrechte an Standardsoftware auf Verbundene Unternehmen zu übertragen.
- 7.4 Munich Re ist berechtigt, Kopien von Standardsoftware zu Sicherheits- und Archivierungszwecken zu erstellen.

8. CLOUD SERVICES

- 8.1 IaaS, PaaS oder SaaS ("**Cloud Services**") werden ausschließlich an den vereinbarten Standorten erbracht. Eine Änderung des Standorts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Munich Re und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarten Standards haben.
- 8.2 Munich Re muss jederzeit die Möglichkeit haben, auf Daten zuzugreifen, sie zu extrahieren und zu exportieren. Falls erforderlich, stellt der AN geeignete Tools zur Unterstützung des Zugriffs, der Extraktion und des Exports von Daten zur Verfügung.
- 8.3 Cloud Services müssen frei von Funktionen sein, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten von Munich Re beeinträchtigen, insbesondere durch von Munich Re nicht beabsichtigte(n)
- Übermittlung/Sendung von Daten,
 - Veränderung/Manipulation von Daten oder der Prozesslogik,
 - nicht vertraglich vereinbarte, d.h. weder von Munich Re geforderte noch vom Lieferanten ausdrücklich angebotene Funktionserweiterungen, oder
 - Zugriff auf ruhende Daten, z.B. Datenbank-Backup.
- 8.4 Soweit nicht anders vereinbart, darf der AN (i) Dritten in keiner Weise Zugang zu den Daten von Munich Re gewähren oder (ii) Dritten ohne Zustimmung von Munich Re die zur Sicherung der Daten verwendeten Plattformverschlüsselungsschlüssel oder eine Möglichkeit, diese Verschlüsselung zu umgehen, zur Verfügung stellen.
- 8.5 Erhält der AN ein Auskunftersuchen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, insbesondere aufgrund eines Gesetzes, eines Gerichtsbeschlusses, einer Vorladung oder eines Haftbefehls, so hat der AN (i) Munich Re unverzüglich zu benachrichtigen und die Behörde oder das Gericht anzuweisen, Daten unmittelbar bei Munich Re anzufordern, (ii) mit Munich Re bei allen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die darauf abzielen, der Auskunftserteilung zu widersprechen, eine Schutzanordnung zu erwirken oder die Auskunftserteilung anderweitig einzuschränken, und (iii) Daten nur offenzulegen, wenn und soweit der AN rechtlich dazu verpflichtet ist.

9. ZUSICHERUNGEN

Der AN sichert zu, dass

- 9.1 die Leistungen (i) den im Vertrag beschriebenen Spezifikationen entsprechen; (ii) mit gebotener Sorgfalt und Fachkenntnissen erbracht werden; (iii) im Einklang mit geltenden Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Lizenzen, Vorschriften oder Verfahrensregeln sind; (iv) den höchsten Branchen- und Berufsstandards sowie (v) dem Stand der Technik entsprechen, damit Munich Re die Vorteile des technischen Fortschritts nutzen kann;
- 9.2 die Leistungen keine Rechte an Geistigem Eigentum verletzen;
- 9.3 die Leistungen keine Funktionen beinhalten, die es Dritten ermöglichen, auf die Leistungen zuzugreifen oder sie zu öffnen, mit Ausnahme solcher Funktionen, die Munich Re ausdrücklich verlangt (z.B. um die Erbringung von Supportleistungen zu ermöglichen);

- 9.4 Software nach Kenntnis des AN keine "Time Bombs", "Würmer", "Viren", "Trojanische Pferde", "Schutzcodes", "Datenzerstörungsschlüssel" oder Schadprogramme enthält, die dazu benutzt werden können, um mutwillig auf Software, Hardware oder Daten zuzugreifen, sie zu modifizieren, zu löschen, zu beschädigen oder zu deaktivieren;
- 9.5 der AN über alle Zertifizierungen, Bestätigungen und Genehmigungen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, verfügt.

10. SACHMÄNGEL UND ABNAHME

- 10.1 Der AN hat alle Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen. Ist eine Nachbesserung aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen nicht möglich, insbesondere bei Dienstleistungen, kann Munich Re stattdessen Nacherfüllung verlangen.
- 10.2 Munich Re kann eine angemessene Frist zur Beseitigung von Mängeln oder zur Nacherfüllung setzen. Hält der AN die Frist nicht ein, kann Munich Re nach Wahl (i) den AN weiterhin zur Beseitigung des Mangels auffordern oder (ii) den Mangel auf Kosten des AN selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
- 10.3 Werkvertraglich geschuldete Arbeitsergebnisse sind abzunehmen. Der AN hat die Abnahmebereitschaft rechtzeitig - in der Regel mit zwei Wochen Vorlaufzeit - schriftlich anzuzeigen und das Werk zur Abnahme bereitzustellen. Munich Re kann verlangen, dass der Endabnahme eine erfolgreiche Testphase und Funktionsprüfung vorausgeht. Gesetzliche Vorschriften, die eine unverzügliche Untersuchung und Mängelrüge nach Ablieferung oder eine fiktive Abnahme vorsehen, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. werden entsprechend angepasst.
- 10.4 Munich Re erklärt die Abnahme, wenn das Werk frei von Mängeln ist. Geringfügige Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen, es sei denn, sie stellen insgesamt eine wesentliche Beeinträchtigung des Werkes dar. Geringfügige Mängel sind in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist schriftlich zu erklären; eine konkludente Abnahme, z.B. durch Zahlung, ist ausgeschlossen.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf (5) Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder der Beendigung der Leistung.
- 10.6 Teilabnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Munich Re und ersetzen nicht die Abnahme des Gesamtwerks; die Verjährungsfrist für Mängelrechte beginnt mit dem Tag der Endabnahme.

11. FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

- 11.1 Der AN stellt Munich Re und die Verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter auch im Namen möglicher Rechtsnachfolger von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, insbesondere für Schadensersatz, Bußgelder, Strafen, Zahlungen, Vergütungen, Kosten und Auslagen jeglicher Art, einschließlich der Gebühren und Auslagen für Rechtsanwälte, soweit sie sich aus einer behaupteten Verletzung gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt ("**Ansprüche Dritter**").
- 11.2 Munich Re wird den AN unverzüglich über jeden Anspruch eines Dritten, von dem sie verlangt, freigestellt zu werden, informieren und mit dem AN auf dessen Kosten zusammenarbeiten. Der AN hat die Verteidigung und die Untersuchung eines Anspruchs Dritter unverzüglich zu übernehmen, es sei denn, dies verstößt gegen geltendes Recht oder gegen eine Vereinbarung, die Munich Re mit einem Dritten getroffen hat, und einen Anwalt seiner Wahl mit der Bearbeitung und Verteidigung des Anspruchs auf eigene Kosten zu beauftragen. Der AN darf sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Munich Re, die nicht unbillig verweigert werden darf, über Ansprüche Dritter nicht in einer Weise vergleichen, die die Rechte von Munich Re beeinträchtigt. Munich Re kann auf eigene Kosten an dem Verfahren mit einem Anwalt ihrer Wahl teilnehmen. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Abschnitt durch Munich Re entbindet den AN nicht von dessen Verpflichtungen, soweit nicht nachweislich dadurch ein Schaden entstanden ist.

12. FRISTEN UND TERMINE, HÖHERE GEWALT

- 12.1 Hält der AN aus Gründen, die er zu vertreten hat, Liefer- oder Fertigstellungstermine nicht ein, gerät er automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 12.2 Bei höherer Gewalt oder vorübergehender Leistungsverhinderung aus Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Fristen in angemessenem Umfang. Der AN wird Munich Re über solche Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich unterrichten. Ist die Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erbringen und wird auf Grund höherer Gewalt unmöglich, kann Munich Re nach eigener Wahl den Leistungszeitpunkt verschieben oder die Bestellung entschädigungslos stornieren.

13. HAFTUNG

- 13.1 Mit Ausnahme der unbeschränkten Haftung für (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, (ii) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Sachschäden, (iii) Verletzung von Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzpflichten, (iv) Freistellungsverpflichtungen und (v) Garantiefälle, haftet eine Partei der Anderen für eigene Handlungen sowie die ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen bis zur Höhe von zweihundert Prozent (200%) der im Rahmen des Vertrags geschuldeten Vergütung oder EUR 1.000.000 (eine Million Euro), je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 13.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. VERTRAULICHKEIT

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhält, nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu verwenden. Er ist überdies verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Rahmen des Vertrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Vertragsschluss, den Gegenstand und Inhalt des Vertrags vertraulich zu behandeln und die Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die im Rahmen des Vertrags mitwirken, darf der AN Informationen nur so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Der AN stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sicher. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht 3 (drei) Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.
- 14.2 Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die nachweislich
- sich bereits vor der Offenlegung rechtmäßig im Besitz des AN befanden;
 - dem AN von einem Dritten rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden;
 - vom AN unabhängig entwickelt werden; oder
 - der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des AN zugänglich gemacht werden.
- 14.3 Auf Anforderung ist der AN verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, egal in welcher Form er sie erhalten hat, sowie alle Aufzeichnungen, die auf Basis der vertraulichen Informationen erarbeitet wurden, einschließlich allen Kopien zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen - soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen - und Munich Re dies schriftlich zu bestätigen.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit und Datenschutz nach den Anforderungen der EU Datenschutzgrundverordnung zu verpflichten und dies Munich Re auf Anfrage nachzuweisen.
- 15.2 Vor Beginn der Leistungen legen die Parteien fest, ob und welche Datenschutzvorschriften gelten. Falls erforderlich, werden die Parteien ihre jeweiligen Datenschutzbeauftragten in diese Überlegungen einbeziehen. Die Parteien werden gemeinsam feststellen, ob die Erbringung der Leistungen die Erhebung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Nutzung und/oder Weitergabe personenbezogener Daten (im Sinne der DSGVO) umfasst, und Munich Re wird den AN auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung über den erforderlichen Schutzgrad informieren. Verarbeitet der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter (im Sinne der DSGVO), so wird er die betreffenden personenbezogenen Daten nur im Auftrag und nach den Weisungen von Munich Re verarbeiten, und die Parteien werden alle Maßnahmen umsetzen, die nach der DSGVO erforderlich sind. Vor allem werden die Parteien vor Beginn der Leistungen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ("AV") abschließen und technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Ergeben sich nachträglich veränderte Anforderungen, werden die Parteien die AV den geänderten Anforderungen rechtskonform anpassen.

16. AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

- 16.1 Munich Re unterliegt den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgegebenen Versicherungsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT). Als beaufsichtigtes Rückversicherungsunternehmen ist Munich Re verpflichtet, vertraglich mit Dienstleistern sicherzustellen, dass bei der Ausgliederung (Outsourcing) von operativen Funktionen alle regulatorischen Anforderungen eingehalten sowie operationelle Risiken begrenzt und gemindert werden. Der AN sichert deshalb zu, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben und Richtlinien sowie die für die ausgelagerte Tätigkeit oder Funktion relevanten, ihm mitgeteilten internen Richtlinien von Munich Re (zusammen

- “**Aufsichtsrechtliche Anforderungen**”) zu beachten.
- 16.2 Munich Re und der AN informieren sich unverzüglich über bei ihnen eintretende Entwicklungen, welche die Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigen können. Insbesondere informiert der AN Munich Re unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs oder Verdacht auf Datenschutzverletzungen.
- 16.3 Munich Re ist berechtigt, vom AN alle für die Erfüllung der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu verlangen. Munich Re kann dem AN entsprechende Weisungen erteilen. Insbesondere hat Munich Re hat das Recht auf
- Erteilung von Auskünften, die für die Leistungserbringung relevant sind;
 - Einsicht in Dokumente und Datenbanken, die für die Leistungserbringung relevant sind; sowie
 - Zutritt und Zugang zu den für die Leistungserbringung relevanten Bereichen des AN für angemessene Kontrollen.
- 16.4 Soweit es für eine Beurteilung der Leistungserbringung im Rahmen der internen Kontrollverfahren (Risikomanagement) von Munich Re erforderlich ist, wird der AN auf Anforderung von Munich Re alle Unterlagen vorlegen und Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage des AN geben.
- 16.5 Die interne Revision von Munich Re sowie ihre externen Prüfer sind berechtigt, die Einhaltung der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen beim AN vollumfänglich und ungehindert zu prüfen und Kopien einschlägiger Unterlagen zu fertigen. Sie haben das Recht auf Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim AN, soweit diese die Leistungserbringung betreffen.
- 16.6 Die Rechte an im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Unterlagen stehen allein Munich Re zu; ein Zurückbehaltungsrecht des AN besteht nicht. Auf Anforderung von Munich Re gibt der AN sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung erlangte Unterlagen heraus, soweit er nicht selbst von Gesetzes wegen zu deren Aufbewahrung verpflichtet ist. In letzterem Fall legt der AN Kopien dieser Unterlagen vor.
- 16.7 Personen, die beim AN Funktionen der Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, sind im Hinblick auf die Leistungserbringung gegenüber Munich Re und den zuständigen Aufsichtsbehörden von der Schweigepflicht befreit.
- 16.8 Der AN hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontinuität der Leistungserbringung auch in Notfällen sicherzustellen. Zu diesem Zweck muss er angemessene Pläne für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs und zur Wiederherstellung im Katastrophenfall ("**Pläne**") erstellen und bereithalten, um die Erbringung der als kritisch eingestuften Leistungen aufrechterhalten zu können.
- 16.9 Die Pläne müssen mindestens Folgendes umfassen: Eskalations-, Aktivierungs- und Krisenmanagementverfahren; Wiederaufnahme der Betriebskapazitäten; Wiederherstellungspläne für Katastrophen (Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen), die die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs von Munich Re minimieren und Wiederherstellungszeitziele gemäß der Leistungsbeschreibung enthalten; Vorkehrungen für die Backup-Verarbeitung; Schutz von Software, Daten und Geräten, um eine kontinuierliche und ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen zu gewährleisten; sowie sonstige Maßnahmen, die nach geltendem Recht und Aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderlich sind.
- 16.10 Auf Verlangen von Munich Re hat der AN die auf die Leistungen anwendbaren Auditberichte und/oder Zertifizierungen Dritter (z.B. SOC1, Typ II; SOC2, Typ II Auditberichte und/oder ISO 27001-Zertifikate ("**Sicherheitsberichte**")) vorzulegen. Munich Re kann eine Überprüfung der Kontrollen, die nicht durch einen Sicherheitsbericht abgedeckt sind, durch Vorlage der Standard Sicherheitskontrollen des AN verlangen.
- 16.11 Der AN kooperiert mit allen zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der BaFin und den Datenschutzbehörden. Er duldet jederzeit Prüfungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörden und gewährt ihnen uneingeschränkten Zutritt und Zugang zu allen auftragsrelevanten Bereichen. Den Aufsichtsbehörden und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Stellen oder Personen erteilt und überlässt der AN sämtliche von ihnen für die Aufsichtstätigkeit benötigten Auskünfte und Unterlagen.

17. **EUROPÄISCHE MARKTMISSBRAUCHSVERORDNUNG**

Als Emittentin von Finanzinstrumenten ist Munich Re an die Bestimmungen der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) gebunden. Dementsprechend hat der AN, soweit anwendbar, (i) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Munich Re benötigt, um Insiderlisten zu führen; (ii) eigene Insiderlisten zu führen und die darin erfassten Personen gemäß den rechtlichen Vorgaben aufzuklären; (iii) Munich Re Einsicht in die eigenen Insiderlisten zu gewähren und die Aufklärung der darin erfassten Personen nachzuweisen; und (iv) sicherzustellen, dass keine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen im Sinne von Artikel 10 der MMVA erfolgt.

18. CORPORATE RESPONSIBILITY

18.1 Dem AN ist bewusst, an, dass die Munich Re-Gruppe dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LKSG) unterliegt und zur Einhaltung von Menschenrechten, Umweltstandards und guter Unternehmensführung entlang ihrer gesamten Lieferketten verpflichtet ist. Als zwingende Voraussetzung für die vertragliche Zusammenarbeit mit dem AN erwartet Munich Re, dass der AN den Supplier Code of Conduct der Munich Re-Gruppe für Lieferanten und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen einhält.

Sie finden dieses Dokument auf unserer Download-Website unter "Corporate Responsibility": <https://www.munichre.com/de/unternehmen/ueber-munich-re/central-procurement/downloads.html>.

Insbesondere soll der AN

- die von Munich Re im Supplier Code of Conduct der Munich Re-Gruppe kommunizierten Erwartungen einhalten und innerhalb der Lieferkette umsetzen;
- Munich Re über wesentliche Compliance-Verstöße im eigenen Verantwortungsbereich und in der Lieferkette zu informieren, die ihm bekannt werden;
- seine Partner in der Lieferkette angemessen auszuwählen und zu überwachen;
- Munich Re angemessene Prüfungs- und Auditrechte einzuräumen, damit Munich Re feststellen kann, dass der AN diesen Verpflichtungen nachkommt.

18.2 Die in dieser **Ziffer 18** genannten Pflichten des AN sind vertragliche Hauptpflichten, deren Verletzung einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt.

18.3 Die Parteien werden diesen Vertrag an neue gesetzliche Anforderungen anpassen, soweit dies erforderlich werden sollte.

19. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

19.1 Sofern nicht anders vereinbart, kann ein Dauerschuldverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung nach § 649 BGB bleibt unberührt.

19.2 Ebenso bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Munich Re insbesondere vor, wenn

- eine zuständigen Aufsichtsbehörde die Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangt; oder
- der AN gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verstößt und (i) der Verstoß nicht behoben werden kann oder (ii) nicht fristgerecht behoben wurde.

19.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

20. PFLICHTEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

20.1 Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der AN verpflichtet, mit Munich Re zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses zusammenarbeiten.

20.2 Der AN wird insbesondere die von Munich Re für den Übergang zu einem anderen Dienstleister benötigte Unterstützung, Hilfestellung und Information leisten und nicht unangemessen zurückhalten oder verzögern. Der AN wird die Unterstützung im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten leisten. Leistungen, die über eine zumutbare Unterstützung hinausgehen, werden nach den jeweils gültigen, marktüblichen Preisen des AN vergütet.

20.3 Die Parteien werden einander unaufgefordert alle relevanten Daten (einschließlich vertraulicher Informationen) und Unterlagen, die sie im Rahmen der Leistungen erhalten haben, zurückgeben bzw. auf Anweisung löschen oder vernichten, sofern sie nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet sind. Ist eine Partei selbst gesetzlich zur Aufbewahrung der Daten und Unterlagen verpflichtet, so hat sie auf Verlangen der anderen Partei Kopien der Unterlagen anzufertigen und zu übergeben.

21. SONSTIGES

- 21.1 Der AN bedarf zu jedweder Referenznennung oder Nutzung des Logos von Munich Re der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Munich Re.
- 21.2 Jede Abtretung des Vertrags oder Übertragung von Verpflichtungen oder Rechten aus dem Vertrag an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 21.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 21.4 Für das Vertragsverhältnis, die Durchführung der vereinbarten Leistungen und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich aller Fragen zu seinem Bestehen, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, ist das Landgericht München (LG München I).